

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die Ziele und Wirkungen des Thüringer Erziehungsgeldes sind in der öffentlichen Wahrnehmung umstritten. In der Wissenschaft trifft es aber einheitlich auf Ablehnung. Wie auch der Thüringer Rechnungshof in seinem Gutachten feststellt, kann eine familienpolitische positive Wirkung nicht nachgewiesen werden. Durch die Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldes stehen frei werdende Mittel für eine nachhaltige und gerechte Familien- und Sozialpolitik zur Verfügung.

Zusätzlich zu familienpolitischen Leistungen wie dem Elterngeld und dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten vollendeten Lebensjahr trat am 1. August 2013 das Betreuungsgeld auf Bundesebene vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) in Kraft. Demzufolge bestehen seit dem 1. August 2013 eine Bundes- und eine Landesleistung mit gleicher Zielsetzung nebeneinander. Auch dieser Umstand wurde durch den Thüringer Rechnungshof in seiner Beratung des Landtags und der Landesregierung vom 31. Juli 2014 kritisiert.

B. Lösung

Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

C. Alternativen

Bei Beibehaltung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes würden eine Bundes- und eine Landesleistung mit gleicher Zielrichtung nebeneinander bestehen bleiben.

D. Kosten

Dem Land, den Kommunen sowie dem Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnung. Im Haushaltsjahr 2016 kommt es zu Einsparungen in Höhe von etwa zehn Millionen Euro. Ab dem Jahr 2017 sind keine Ausgaben mehr für Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz im Landeshaushalt vorzusehen.

Gesetz
zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes und der
Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

1. Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird aufgehoben.
2. Für die vor dem 1. Juli 2014 geborenen oder die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder sind die Bestimmungen des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Bis zum 30. Juni 2015 erlassene Bescheide werden nicht widerrufen.

Artikel 2
Aufhebung der Verordnung zur Durchführung
des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

1. Die Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes vom 5. Dezember 2010 (GVBl. S. 568) wird aufgehoben.
2. Für die vor dem 1. Juli 2014 geborenen oder die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder sind die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Bis zum 30. Juni 2015 erlassene Bescheide werden nicht widerrufen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die Höhe des Erziehungsgeldes nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz beträgt für das erste kindergeldberechtigte Kind 150 Euro; für kindergeldberechtigte Geschwisterkinder wird ein Bonus von jeweils 50 Euro gezahlt. Die Leistung erhalten Eltern, deren Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. Das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz wird ab dem 13. Lebensmonat des Kindes für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gewährt, jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Am 1. August 2013 trat das Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) in Kraft. Es intendiert eine Würdigung der Erziehungsleistung der Eltern und eine Stärkung der Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsform. Die Leistung in Form des Betreuungsgeldes erhalten Eltern, deren Kinder nicht in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden. Sie beträgt grundsätzlich 150 Euro monatlich für jedes Kind. Das Betreuungsgeld wird ab dem 15. Lebensmonat des Kindes für die Dauer von höchstens 22 Lebensmonaten gewährt, vor dem 15. Lebensmonat nur, wenn der Elterngeldbezug nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abgeschlossen ist.

Demzufolge bestehen seit 1. August 2013 eine Bundes- und eine Landesleistung mit gleicher Zielrichtung und ähnlicher Höhe nebeneinander. Dies ist aufgrund der angespannten Haushaltslage in Thüringen nicht sachgerecht.

In der Beratung des Landtags und der Landesregierung nach § 88 Abs. 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung "Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz" vom 31. Juli 2014 hat der Rechnungshof festgestellt, dass die für das Thüringer Erziehungsgeld ausgereichten Mittel (seit 2006 etwa 240 Millionen Euro) nicht zu einer tatsächlichen familienpolitischen und wirtschaftlichen Wertschöpfung geführt haben. Der Rechnungshof hat dargelegt, dass das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz überwiegend als Entschädigung für noch nicht bereitgestellte Betreuungsplätze von den Eltern wahrgenommen wird. Er empfiehlt, die entsprechenden Landesmittel für andere Zwecke oder zur Haushaltskonsolidierung zu verwenden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Mit der Bestimmung wird das Thüringer Erziehungsgeldgesetz aufgehoben.

Zu Nummer 2

Es wird eine Übergangsregelung zur Abwicklung noch bestehender Ansprüche nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz aufgenommen, die in Abhängigkeit vom geplanten Inkrafttreten der Aufhebung des Gesetzes am 1. Juli 2015 zum einen an das objektive Kriterium des Geburtstags des Kindes und zum anderen an den Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person anknüpft. Somit werden von der Übergangsregelung sowohl Kinder nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes als auch Kinder nach § 1 Abs. 5 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes umfasst. Damit soll für potentielle Antragsteller Rechtssicherheit gewährleistet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz ab dem 13. Lebensmonat des Kindes, also zeitversetzt zur Geburt des Kindes, gewährt wird.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch nach der Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes noch Ansprüche auf Thüringer Erziehungsgeld bestehen können. So hätte beispielsweise ein am 20. Juni 2014 geborenes Kind ab 21. Juni 2015 theoretisch einen Anspruch auf zwölf Monate Zahlungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz, sofern die anderen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Daher werden trotz der Aufhebung des Gesetzes zum 1. Juli 2015 in den Jahren 2015 und 2016 noch Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz ausgereicht.

Die Bestimmung, dass die bis zum 30. Juni 2015 erlassenen Bescheide über Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz nicht widerrufen werden, dient ebenfalls der Rechtssicherheit der Antragsteller und der für den Vollzug des Erziehungsgeldes zuständigen Behörden. Es soll sichergestellt werden, dass die erlassenen Bescheide - zum Beispiel für aufgenommene, zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes anspruchsberechtigte Kinder - nicht widerrufen werden, sondern weiterhin, entsprechend der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes, vollzogen werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Hey

Adams